

FILMFÖRDERUNGSANSTALT
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Richtlinie für die Projektfilmförderung

(§§ 59 bis 72 Filmförderungsgesetz (FFG))

Präambel

Die von öffentlichen Fördereinrichtungen sowie den Länderförderern gewährten Förderhilfen dürfen insgesamt 50 Prozent der Herstellungskosten des neuen Films nicht übersteigen. Bei Gemeinschaftsproduktionen dürfen sie 60 Prozent des Finanzierungsanteils des/der deutschen Herstellers/in (Förderintensität) nicht übersteigen. Auf Antrag des/der Herstellers/in kann der Vorstand bei schwierigen Filmen – bei Vereinbarkeit mit Regelungen der Europäischen Union – abweichend hiervon eine Förderintensität von bis zu 80 Prozent zulassen.

Als schwierige Filme gelten z.B. Kurzfilme, Erst- und Zweitfilme von Regisseuren, Dokumentarfilme und Werke mit geringen Produktionskosten. Weiterhin können solche Filme, deren einzige Originalfassung in der Sprache eines Mitgliedstaats mit kleinem Staatsgebiet bzw. Territorien, geringer Bevölkerungszahl oder begrenztem Sprachraum gedreht wurde, als schwierige Filme gelten. Auch Koproduktionen, an denen Länder der Liste des Entwicklungshilfeausschusses der OECD beteiligt sind, können als schwierige Filme gelten. Sonstige Filme, die nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lassen und deren Chancen auf wirtschaftliche Verwertung daher als begrenzt qualifiziert werden müssen, können insbesondere wegen ihres experimentellen Charakters als schwierige Filme gelten, wenn und sofern sie aufgrund ihres Inhalts, ihrer Machart, ihrer künstlerischen und/oder technischen Gestaltung oder ihres kulturellen Anspruchs in hohem Maße mit Risiken behaftet sind.

§ 1
Grundsätze

- (1) Die Filmförderungsanstalt (FFA) gewährt dem/der Hersteller/in zur Finanzierung der Herstellungskosten eines programmfüllenden Films im Sinne von §§ 41 bis 48 FFG ein zweckgebundenes, zinsloses und bedingt rückzahlbares Darlehen, wenn ein Filmvorhaben aufgrund des Drehbuches sowie der Stab- und Besetzungsliste einen Film erwarten lässt, der besonders geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern.
- (2) Es gelten folgende Mindestförderquoten gemäß § 60 Abs. 3 FFG:

Voraussichtliche Herstellungskosten	Mindestförderquote
bis € 1 Mio.	20% der Herstellungskosten
€ 1 bis 2 Mio.	15% der Herstellungskosten
€ 2 bis 5 Mio.	10% der Herstellungskosten
€ 5 bis 7,5 Mio.	8% der Herstellungskosten
€ 7,5 bis 10 Mio.	6% der Herstellungskosten
€ 10 bis 15 Mio.	4,5% der Herstellungskosten
über € 15 Mio.	3% der Herstellungskosten

Die Förderung muss in jedem Fall mindestens € 200.000,00 und bei Dokumentarfilmen € 100.000,00 betragen. Wenn die antragstellende Person eine geringere Fördersumme beantragt, können auch Darlehen in geringerer Höhe gewährt werden. § 60 Abs. 1 S. 1 und 4 FFG bleibt unberührt. Bei internationalen Koproduktionen ist der deutsche Finanzierungsanteil maßgeblich. Wird eine Summe beantragt, deren Höhe im Verhältnis zur Höhe der voraussichtlichen Herstellungskosten die Mindestförderquote übersteigt, ist dies gesondert zu begründen. Sofern die antragstellende Person eine Summe beantragt, die unter der vorstehenden Mindestförderquote liegt, gilt die Antragssumme als Mindestförderquote.

Teil A
Anforderungen an die Anträge und die ihnen beizufügenden Unterlagen
sowie Zeitpunkt, Art und Form der Verwendungsnachweise

§ 2
Antragsteller/in

- (1) Anträge können nur gestellt werden durch Hersteller/in im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 1 FFG.
- (2) Nicht antragsberechtigt ist ein/e Hersteller/in i.S.v. § 41 Abs. 1 Nr. 1 FFG,
 - a) wenn es sich bei ihm/ihr um eine Kapitalgesellschaft oder eine Personenhandelsgesellschaft, deren einzige persönlich haftende Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft ist, handelt und das eingezahlte Stammkapital weniger als € 25.000 beträgt oder
 - b) solange er/sie bei einem anderen nach dem FFG geförderten Filmvorhaben nicht die Auflage nach § 67 Abs. 10 FFG erfüllt hat.

§ 3
Antrag

- (1) Der Antrag muss enthalten:
 1. Angaben über den/die Antragsteller/in
(Name, Sitz und Rechtsform der Firma; Angabe, ob es sich bei der Firma um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt¹; USt-IdNr., ggf. Handelsregisterauszug; bisherige Produktionstätigkeit);
 2. Titel (Arbeitstitel) und Beschreibung oder Inhaltsangabe des Filmvorhabens;
 3. Drehbuch in deutscher Sprache;
 4. Nachweis über den Erwerb oder den möglichen Erwerb (Option) der Rechte an dem Stoff, Buch und Titel;
 5. Stab- und Besetzungsliste und nach Möglichkeit Glaubhaftmachung, dass der/die Regisseur/in, die Hauptdarsteller/innen und/oder die Darsteller/innen wichtiger Rollen sowie der/die Kameramann/frau zur Übernahme der Aufgabe grundsätzlich bereit und zur vorgesehenen Drehzeit in der Lage sind; Nachweis über Umfang der Beschäftigung von technischen und kaufmännischen Nachwuchskräften (mindestens 10 Prozent des kaufmännischen und technischen Personals, mindestens aber eine Nachwuchskraft. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden);
 6. detaillierte branchenübliche Kalkulation der Herstellungskosten nach Maßgabe des von der FFA herausgegebenen Vor- und Nachkalkulationsschemas oder eines anderen branchenüblichen Vor- und Nachkalkulationsschemas;
 7. Finanzierungsplan, aus dem sich im Einzelnen ergibt:
 - a) mit welchen Mitteln und von welchen Personen oder Firmen das Filmvorhaben finanziert werden soll;
 - b) die Höhe des beantragten Darlehens;

¹ Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 651/2014) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Millionen erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal € 43 Millionen aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mitberücksichtigt werden.

- c) der Eigenanteil des/der Herstellers/in gemäß §§ 63, 64 FFG nach Maßgabe des § 33 dieser Richtlinie;
8. Verleihvertrag oder eine konkrete Darlegung über die Verleihpläne des/der Antragstellers/in, wie er/sie sich den Verleih seines/ihres Films vorstellt und über seine/ihre Auswertungserwartungen. Die Bestimmungen des § 26 dieser Richtlinie sind dabei zu beachten;
9. eine vorläufige Projektbescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle des Inhalts:
- a) dass ein Film den Vorschriften des § 41 Abs. 1 oder 4 FFG, des § 42 FFG oder des § 43 FFG entspricht oder eine Ausnahmeentscheidung nach § 41 Abs. 5 FFG vorliegt;
 - b) dass ein Vorhaben als internationale Gemeinschaftsproduktion aufgrund der Angaben des/der Antragstellers/in im Sinne von § 42 Abs. 1, 2 und 3 FFG gelten wird; Nachweis bei einer internationalen Koproduktion mit einem/einer Hersteller/in aus einem außereuropäischen Land, dass der/die Antragsteller/in innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung einen programmfüllenden Spielfilm allein oder als Koproduzent/in mit Mehrheitsbeteiligung im Sinne von § 41 Abs. 1 FFG in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem gleichgestellten Staat hergestellt hat (s. § 44 Abs. 1 FFG).

Die FFA kann auf eine vorläufige Projektbescheinigung nach lit. a) verzichten, wenn offensichtlich keine Bedenken bestehen.

Die FFA kann von dem Nachweis nach lit. b) in Ausnahmefällen absehen, wenn die fachliche Eignung des/der Antragstellers/in als Hersteller/in außer Zweifel steht und wenn die Gesamtwürdigung des Filmvorhabens die Ausnahme rechtfertigt.

Für den Fall, dass der ausländische Finanzierungsanteil nach Erlass der Förderzusage insbesondere aufgrund nicht in der Sphäre des/der deutschen Herstellers/in liegender Umstände ansteigt und sich der deutsche Finanzierungsanteil entsprechend verringert, kann der Vorstand in Ausnahmefällen bestimmen, dass für die Beurteilung, ob ein Film den Vorschriften des § 41 Abs. 1 oder 2 FFG, des § 42 FFG oder des § 43 FFG entspricht, auf den Zeitpunkt des Erlasses der Förderzusage abzustellen ist.

10. den vorgesehenen Drehbeginn mit den Hauptdarstellern/innen;
11. Drehplan oder eine Aufstellung, aus der sich die geordnete Abwicklung der Dreharbeiten nach Drehzeit und Drehorten ergibt;
12. Erklärung, dass es sich um ein neues Filmvorhaben handelt, das bisher noch keiner Förderungsinstitution vorlag, oder welchen Institutionen das Filmvorhaben schon vorlag unter Angabe des Sachstandes;
13. Erklärung, dass der/die Antragsteller/in bei einem Auslandsverkauf der Rechte an dem geförderten Film einen Beitrag an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films leistet. Der Beitrag beträgt 1,5 Prozent der Nettoerlöse, maximal jedoch € 50.000,00.
- a) Nettoerlöse im Sinne von § 67 Abs. 10 FFG sind Bruttolizenzzerlöse aus der Verwertung von Auslandsrechten nach Abzug von Vertriebsprovisionen (eines in- und/oder ausländischen Vertriebs), die wie folgt im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung zulässig sind:

Bis zu 30 Prozent der Lizenzzerlöse bei Einschaltung eines Vertriebs durch Hersteller/in als Lizenzgeber oder bis zu 25 Prozent im Falle des Eigenvertriebs durch den Hersteller/in, wenn die Vertriebstätigkeit des/der Herstellers/in im Handelsregister eingetragen ist.

- b) Zu den Nettoerlösen rechnen neben Lizenzentnahmen auch Erlöse aus Vorabverkäufen und Mindestgarantien sowie Auslandsvertriebsvorauszahlungen aller Art.
 - c) Bei einer Gemeinschaftsproduktion gelten als Nettoerlöse des/der deutschen Herstellers/in die auf ihn vertraglich entfallenden Erlösanteile aus der Verwertung der Auslandsrechte.
 - d) Abgabepflichtig für den Exportbeitrag ist der/die Hersteller/in. Sofern eine Weltexportfirma den Auslandsvertrieb durchführt, kann die Verpflichtung von der Exportfirma zu Lasten des/der Herstellers/in erfüllt werden.
Bei Zahlung von Mindestgarantien auf zu erwartende Auslandserlöse durch die Exportfirma ist der Exportbeitrag vom/von Hersteller/in nach der Mindestgarantie zu berechnen und abzuführen. Nach Überschreiten der Mindestgarantie sind die weiteren Erlöse abzurechnen.
 - e) Der Exportbeitrag ist im Jahr der Herstellung und im Folgejahr spätestens halbjährlich nach Film und Lizenzgebiet, anschließend jährlich gegenüber der FFA abzurechnen und an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films unter Angabe des Filmtitels zu bezahlen. Die Abrechnungsverpflichtung endet zehn Jahre nach Herstellung des Films. Die FFA stellt ein verbindliches Abrechnungsformular zur Verfügung.
 - f) Die FFA kann Auskünfte nach §§ 164 Abs. 2, 165 bis 167 FFG einholen.
14. Der/die Antragsteller/in muss nachweisen, dass in dem Auswertungsvertrag mit einem öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter oder einem privaten Fernsehveranstalter ein Rückfall der Fernsehnutzungsrechte (frei empfangbares Fernsehen und/oder Bezahlfernsehen) an den/die Hersteller/in spätestens nach fünf Jahren vereinbart ist. Im Einzelfall kann im Auswertungsvertrag für den Rückfall der Fernsehnutzungsrechte eine Frist von bis zu sieben Jahren vereinbart werden. Dies setzt voraus, dass die Beteiligung des Fernsehveranstalters bei Herstellungskosten von bis zu € 3 Mio. mindestens 45 Prozent, bei Herstellungskosten von bis zu € 5 Mio. mindestens 35 Prozent, bei Herstellungskosten von bis zu € 10 Mio. mindestens 30 Prozent und bei Herstellungskosten von über € 10 Mio. mindestens 25 Prozent beträgt. Das gilt jedoch nur, wenn die Beteiligung des Fernsehveranstalters mindestens € 300.000,00 beträgt. Dabei sind die Förderungen der Länder-einrichtungen und der FFA aus den Beiträgen der Fernsehveranstalter auf den Fernsehanteil nicht anzurechnen. Bei internationalen Koproduktionen ist der deutsche Finanzierungsanteil maßgeblich.

Sofern der/die Hersteller/in seine Fernsehnutzungsrechte (frei empfangbares Fernsehen und/oder Bezahlfernsehen) für das deutschsprachige Lizenzgebiet einem Verleih gegen Zahlung einer entsprechenden Verleihgarantie einräumt, müssen diese Nutzungsrechte spätestens nach fünf Jahren an den/die Hersteller/in zurückfallen. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn die Verleihgarantie bei Herstellungskosten von bis zu € 3 Mio. mindestens 50 Prozent, bei Herstellungskosten von bis zu € 5 Mio. mindestens 40 Prozent, bei Herstellungskosten von bis zu € 10 Mio. mindestens 35 Prozent und bei Herstellungskosten von über € 10 Mio. mindestens 30 Prozent beträgt. In diesem Fall darf die Lizenzzeit maximal sieben Jahre betragen. Bei internationalen Koproduktionen ist der deutsche Finanzierungsanteil maßgeblich. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch für den Fall, dass der/die Hersteller/in seine/ihre Fernsehnutzungsrechte für das deutschsprachige Lizenzgebiet einem Vertrieb gegen Zahlung einer entsprechenden Garantie einräumt.

Sofern die Verleihinvestitionen (Verleihvorkosten/Verleihgarantie) noch nicht zurückgeführt sind, kann der Verleihvertrag zwischen Produzent/in und Verleih bereits bei Vertragsschluss vorsehen, dass für diesen Fall eine Regelung zulässig ist, wonach der Verleih eine fünfjährige Anschlusslizenz erhält. Im Rahmen dieser Anschlusslizenz darf der Verleih keine Lizenz an Fernsehsender für mehr als fünf Jahre vergeben. Die aus der Anschlusslizenz erzielten Erlöse sind ohne Abzüge, z.B. einer Verleihprovision, zur Abdeckung noch nicht zurückgeführter Verleihinvestitionen zu verwenden.

Die Vereinbarung von Optionen zur Verlängerung der vorgenannten Lizenzzeiten ist grundsätzlich zulässig, sofern sie zu angemessenen Bedingungen vereinbart werden und die aus der Anschlusslizenz erzielten Erlöse nicht zur Finanzierung des Filmes verwendet werden.

15. Der/die Antragsteller/in muss nachweisen, dass in dem Auswertungsvertrag mit einem Fernsehveranstalter nicht zu seinen/ihren Ungunsten von den Bedingungen der Zusammenarbeit, die zwischen Herstellern und Fernsehveranstaltern vereinbart worden sind, abgewichen wird; dies gilt insbesondere für eine angemessene Aufteilung der Rechte.
 16. Erklärung zur Berechnung des angemessenen Eigenanteils über
 - a) den Produktionsumfang
 - b) die Kapitalausstattung und
 - c) die bisherige Produktionstätigkeit des/der Antragstellers/in.
 17. Erklärung, dass auch die Förderung durch die FFA genannt wird, soweit im Vor- oder Abspann des Films öffentliche Förderstellen erwähnt werden;
 18. Erklärung, dass der/die Antragsteller/in mit der Weitergabe von Daten wie Name und Anschrift, Titel und Kurzzinhalt des Films, Herstellungskosten, Finanzierungsplan, beantragte Summe und bewilligter Betrag aus diesem Förderungsantrag an andere filmfördernde Stellen einverstanden ist;

dass der/die Antragsteller/in weiterhin damit einverstanden ist, dass die FFA die Förderung des Vorhabens öffentlich z.B. durch eine Presseerklärung bekannt gibt, in der der/die Förderungsempfänger/in, Produzent/in, Titel und Kurzzinhalt des Vorhabens, die Namen des/der Regisseurs/in und des/der Drehbuchautors/in sowie die Höhe der Zuwendung genannt sind.
 19. Erklärungen nach Maßgabe von Ziff. 8 des Antragsformulars der FFA.
 20. Kalkulation mittels eines CO₂-Rechners des voraussichtlich verursachten Ausstoßes von CO₂-Emissionen durch die Produktion des Films (vorlaufende CO₂-Bilanz) gemäß der „Ökologischen Standards für deutsche Kino-, TV- und Online-/VoD-Produktionen“ (siehe Anlage 1).
 21. Erklärung der Geschäftsführung und Herstellungsleitung, die Regelungen zu den „Ökologischen Standards für deutsche Kino-, TV- und Online-/VoD-Produktionen“ (siehe Anlage 1) vollständig zur Kenntnis genommen zu haben und diese bei der Herstellung der Produktion vollständig und sachgerecht einzuhalten.
 22. einen Anfangsbericht, der gemäß der „Ökologischen Standards für deutsche Kino-, TV- und Online-/VoD-Produktionen“ (siehe Anlage 1)
 - o den Namen und die Beschreibung der Art der Qualifikation des/der für die Produktion zuständigen Green Consultant
 - o die Ergebnisse der vorlaufenden CO₂-Bilanzierung (siehe § 3 Abs. 1 Ziffer 20)
 - o die Darstellung der zur Umsetzung der „Ökologischen Standards für deutsche Kino-, TV- und Online-/VoD-Produktionen“ geplanten Maßnahmen (Muss- und Soll-Vorgaben) enthält.
- (2) Der Antrag ist digital über die FFA-Website www.ffa.de zu stellen. Das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular ist per Post oder elektronisch bei der FFA einzureichen. Der Antrag ist spätestens zu den von der FFA festgesetzten und bekanntgemachten Antragsterminen zu stellen.
- (3) Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der FFA.

§ 4 Förderungszusage

- (1) Die FFA kann aufgrund der übrigen Antragsunterlagen eine Förderungszusage für Filmvorhaben geben, bei denen die im Finanzierungsplan angegebenen Finanzierungsquellen noch nicht gesichert sind.
- (2) Eine Förderungszusage im Rahmen des § 68 Abs. 3 FFG, kommt in Betracht, wenn abweichend vom Regelfall der Absatzförderung nach § 115 FFG im konkreten Fall bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Produktionsförderung eine Förderung des Absatzes geboten erscheint. Dies ist dann der Fall, wenn der/die Produzent/in nachweist, dass der Verleihvertrag aufgrund der Förderungszusage zugunsten des/der Produzenten/in von den üblichen Bedingungen abweicht. Hierzu zählen insbesondere Regelungen zu den Herausbringungskosten, Garantiezahlungen, Korridorvereinbarungen sowie zur Gesamtbeteiligung.

§ 5 Filmfassung

- (1) Soweit Filme zur Begründung von Ansprüchen nach dem FFG im Antragsverfahren sowie zur Abnahme (§ 70 FFG) Organen und Kommissionen der FFA vorgelegt werden müssen, sind sie in der Fassung vorzuführen, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) zur öffentlichen Vorführung freigegeben oder von der Juristen-Kommission der SPIO als strafrechtlich unbedenklich bezeichnet worden sind.
- (2) Ist ein Film in verschiedenen Fassungen von der FSK freigegeben oder als unbedenklich bezeichnet worden, ist die FFA von dieser Tatsache zu unterrichten. Sie kann die Vorlage sämtlicher Fassungen des Films fordern.
- (3) Bei der Vorlage jeder Filmkopie hat der/die Antragsteller/in der FFA schriftlich zu erklären, dass die von ihm/ihr vorgelegte Kopie der von der FSK freigegebenen oder der von der Juristen-Kommission der SPIO als strafrechtlich unbedenklich bezeichneten Fassung des Films entspricht.

§ 6 Sperrfristen

- (1) Bei der Inanspruchnahme eines Darlehens der Projektfilmförderung hat der/die Hersteller/in mit Stellung des Antrags auf Auszahlung der Darlehensmittel für den zu fördernden Film der FFA gegenüber eine rechtsverbindlich unterzeichnete unwiderrufliche Erklärung abzugeben, dass er den Verpflichtungen gemäß §§ 53 bis 57 FFG nachkommt.
- (2) Soweit dem/der Hersteller/in die Fernsehnutzungsrechte im Zeitpunkt der Antragstellung nicht zustehen und auch nicht später erworben wurden, kann er/sie das Darlehen für den zu fördernden Film nur dann erhalten, wenn er/sie der FFA gegenüber verbindlich und unwiderruflich versichert, dass er/sie sein/ihr Leistungsschutzrecht nach § 94 Urheberrechtsgesetz in dem in § 53 FFG genannten Umfang nicht an Rundfunkanstalten, Rundfunkveranstalter oder Dritte überträgt.
- (3) Hat der/die Hersteller/in ihm/ihr zustehende Fernseh- und/oder Videonutzungsrechte vor der Antragstellung auf Inanspruchnahme der Fördermittel entgegen den obigen Regelungen für die genannten Sperrfristen freigegeben, so erhält er/sie keine Fördermittel.
- (4) Kommt der/die Hersteller/in seinen/ihren Verpflichtungen gemäß den obigen Regelungen nicht nach, ist er/sie zur unverzüglichen Erstattung aller ihm ausgezahlten Darlehensbeträge verpflichtet.
- (5) Bei Filmen, die im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens mit ARD bzw. ZDF koproduziert worden sind, gelten die Vorschriften des Abkommens i.V.m. §§ 53 bis 57 FFG.

§ 7

Zuerkennungsbescheid (Bevolligungsbescheid)

- (1) Über die Gewährung von Förderhilfen durch die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung wird dem/der Antragsteller/in gegebenenfalls nach einer Förderungszusage ein Zuerkennungsbescheid (Bevolligungsbescheid) zugestellt, sofern er/sie die Finanzierung nachgewiesen hat.
- (2) Der Bescheid bestimmt den Verwendungszweck, Art, Höhe und Bedingungen der Förderungshilfe und enthält Auflagen zur Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung der bewilligten Mittel.

§ 8

Zweckbindung

Fördermittel dürfen nur zur Finanzierung des Projektes verwendet werden, auf das sich der Zuerkennungsbeschluss der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung bezieht.

§ 9

Auszahlungsvoraussetzungen

- (1) Vor der Auszahlung ist der FFA nachzuweisen, dass innerhalb der vorgesehenen Drehzeit die im Darlehensantrag in der Stab- und Besetzungsliste als Voraussetzung für den Zuerkennungsbeschluss der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung genannten Mitwirkenden beschäftigt werden. Dies gilt insbesondere für den/die Regisseur/in, die Hauptdarsteller/innen sowie den/die Kameramann/frau. Abweichungen in Bezug auf die genannten Mitwirkenden bedürfen der Einwilligung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung.
- (2) Der/die Hersteller/in des Films muss der FFA spätestens bis zur Auszahlung der Schlussrate eine nachlaufende CO₂-Bilanz, d.h. eine detaillierte Erfassung der Daten gemäß der „Ökologischen Standards für deutsche Kino-, TV- und Online-/VoD-Produktionen“ (siehe Anlage 1) einreichen.

Der/die Hersteller/in des Films muss der FFA spätestens bis zur Auszahlung der Schlussrate in einem finalen Abschlussbericht über die Erfüllung der Muss- und Soll-Vorgaben der „Ökologischen Standards für deutsche Kino-, TV- und Online-/VoD-Produktionen“ (siehe Anlage 1) berichten.

Der/die Hersteller/in des Films muss die FFA spätestens bis zur Auszahlung der Schlussrate darüber informieren, ob auf das für die Produktionsdauer des Films beschäftigte Personal ein Branchentarifvertrag anwendbar ist oder auf anderem Weg die Einhaltung entsprechender sozialer Standards vereinbart wurde.
- (3) Soweit im Vor- oder Abspann des Films öffentliche Förderstellen genannt werden, ist auch die Förderung durch die FFA zu erwähnen.
- (4) Der/die Hersteller/in hat außerdem vor der Auszahlung der Schlussrate die Erstellung eines DCDM (Digital Cinema Distribution Master) für die digitale Kinoauswertung sowie die Herstellung einer barrierefreien Fassung in deutscher Sprache nachzuweisen. Von der Verpflichtung zur Herstellung einer barrierefreien Fassung kann der Vorstand eine Ausnahme zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt.

§ 10

Auszahlungsgrundsatz

- (1) Zuerkannte Beträge dürfen mit entsprechenden Nachweisungen nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als die Mittel bei angemessener Berücksichtigung von Eigen- und sonstigen Mitteln für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.
- (2) Werden bei der Durchführung eines Projekts laufend Zahlungen fällig, kann die FFA Teilbeträge pauschal nach Glaubhaftmachung auszahlen.

(3) Bei Filmvorhaben werden in der Regel die zuerkannten Beträge in folgenden Quoten ausbezahlt:

bis zu 75 Prozent bei Beginn der Dreharbeiten;

bis zu 15 Prozent bei Nachweis des Rohschnitts;

10 Prozent nach Prüfung des Schlusskostenstandes.

§ 11

Einsatz der Förderungshilfe

Der/die Antragsteller/in hat einen Wirtschaftsplan (Finanzflussplan) vorzulegen, aus dem sich die zeitliche Einsatzfolge der Mittel ergibt, die in dem zum Antrag gehörenden Finanzierungsplan genannt werden. Dies gilt nicht bei der pauschalierten Auszahlung nach § 10 Abs. 3 dieser Richtlinie.

§ 12

Subventionserhebliche Tatsachen

Die in Teil A §§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 15, 6, 7, 8, 10, 11, 12 dieser Richtlinie sowie §§ 15 bis 31 dieser Richtlinie in Teil B (Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung) von den Antragstellern/innen anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch.

§ 13

Hinterlegungspflicht

Der/die Hersteller/in des geförderten Filmes ist verpflichtet, zwölf Monate nach der ersten öffentlichen Aufführung des Filmes bzw. für den Fall, dass die Kinoauswertung länger als zwölf Monate dauert nach Abschluss der Kinoauswertung, der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie analoge oder unkomprimierte digitale Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Verpflichtung nicht schon anderweitig begründet oder erfüllt ist. Soweit der/die Hersteller/in nach Maßgabe des FFG zur Herstellung einer barrierefreien Fassung des Films verpflichtet ist, gilt Satz 1 auch für die barrierefreie Fassung. Näheres regeln die Bestimmungen des Bundesarchivs. Die Kopien werden vom Bundesarchiv für Zwecke der Filmförderung im Sinne dieses Gesetzes verwahrt. Sie können für die filmkundliche Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

Teil B

Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung

§ 14

Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung

In den Anträgen ist den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Rechnung zu tragen:

§ 15

Herstellungskosten, Verleihvorkosten

Zu den Herstellungskosten eines Films i.S.d. FFG gehören die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht Nr. I aufgeführten Kostenarten (Nrn. 1 bis 14). Zu den Verleihvorkosten eines Films gehören die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht Nr. II aufgeführten Kostenarten (Nrn. 1 bis 19). Bei den Herstellungskosten und bei den Verleihvorkosten bleibt die Umsatzsteuer (abzugsfähige Vorsteuer) außer Ansatz (Nettoprinzip).

Tabellarische Übersicht der Herstellungskosten **Nr. I**

1. Vorkosten der Produktion
2. Rechte und Manuskript
3. Gagen
 - Produktionsstab
 - Kinderbetreuungskosten²
 - Regiestab
 - Ausstattungsstab
 - Sonstiger Stab
 - Darsteller/innen
 - Musiker/innen
 - Zusatzkosten Gagen
4. Atelier
5. Ausstattung und Technik
6. Reise- und Transportkosten
7. Filmmaterial und Bearbeitung
8. Endfertigung
9. Versicherungen
10. Allgemeine Kosten, Finanzierungskosten
11. Handlungskosten
12. Überschreitungsreserve
13. Treuhandgebühr
- (14. Versicherungsvergütungen (././))

² in marktüblicher Höhe

Bei einer Koproduktion gelten als Herstellungskosten der von dem/der deutschen Hersteller/in vertraglich zu tragende Anteil an den Herstellungskosten des Films sowie die zusätzlichen Kosten für die Herstellung der deutschen Fassung dieses Films (einschließlich der Nullkopie).

Tabellarische Übersicht der Verleihvorkosten **Nr. II**

1. Analoge und digitale Kopien (DCP) für Hauptfilm, sämtliche Teaser und Trailer, entsprechende Schlüssel (Key Delivery Message, KDM) und Virtual Print Fees zuzüglich Verpackung und Transport analoger oder digitaler (Downloadportale, Satellitenübertragung) Kopien, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
2. Interpositiv und Internegativ sowie Erstellung eines DCDM (Digital Cinema Distribution Master) für die digitale Kinoauswertung, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
3. Synchronisation sowie IT-Band und Untertitelung, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
4. Negativ-Versicherung und sonstige filmbezogene Versicherung, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
5. Archivierung bzw. Vorhaltung der analogen und digitalen Kinofassung für Repertoireauswertungen;
6. Herstellung von Teasern und Trailern sowie der zur redaktionellen Berichterstattung bestimmten Materialien, z.B. electronic press kit und "making of", falls diese nicht vom/von der Produzenten/in geliefert werden;
7. Dem Film konkret zurechenbare Kosten für Standard-Werbematerial (insbesondere Haupt- und Teaserplakate, sämtliche Werbematerialien in digitaler- und Printform sowie für TV);
8. Kosten von Marketing-/Promotionagenturen zu marktüblichen Preisen, ohne Aufschlagsberechnungen auf weitere Spesen/Provisionen bei Einschaltung von Drittagenturen;
9. Ur- und Erstaufführungswerbemaßnahmen, die sich unmittelbar an Filmbesucher richten sowie filmbezogene Inserate in der Filmfachpresse und etwaige Filmpremierveranstaltungen;
10. Produktionspresse sowie Verleihpresse und sonstige filmbezogene Promotion im Einvernehmen mit dem/der Produzenten/in, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;

11. Rechtsverfolgung gegenüber filmbezogenen Ansprüchen;
12. Konkret nachgewiesene Finanzierung der Verleihvorkosten, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten, allerdings höchstens bis zu 8 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank;
13. Abgaben, insbesondere Zoll im grenzüberschreitenden Verkehr;
14. Beiprogrammfilm;
15. Gebühren der FSK } soweit nicht ausnahmsweise in den
16. Gebühren der FBW } Herstellungskosten enthalten
17. Abrechnungskontrolle des Verleihverbandes
18. Treuhandgebühr
19. zur Herstellung von barrierefreien Fassungen

§ 16
Allgemeine Kosten

Zu den allgemeinen Kosten des/der Produzenten/in rechnen die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht Nr. III aufgeführten Einzelkostenarten, jedoch nur dann, wenn diese nicht bereits unter Handlungskosten oder sonstigen in Teil B dieser Richtlinie geregelten Kosten eingestellt sind.

Tabellarische Übersicht der allgemeinen Kosten

Nr. III

1. Vervielfältigungen
2. Büromaterial
3. Bürogeräte (Miete)
4. Telefon, Porto
5. Übersetzungen
6. Kleine Ausgaben
7. Bewirtungen
8. FSK-, FBW-Gebühren
9. Produktionspresse
10. PR-Kosten
11. Rechts- und Steuerberatung
12. Projektberatung, insbesondere Berater/in für nachhaltiges Produzieren
13. Projektüberwachung
14. Vermittlungsprovision
15. Kostenbeitrag für German Films

§ 17
Handlungskosten (Gemeinkosten) bei programmfüllenden Filmen

- (1) Zu den Handlungskosten des/der Produzenten/in rechnen die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht Nr. IV aufgeführten Einzelkostenarten; diese dürfen nicht als Fertigungskosten (Nrn. 1 bis 10 der tabellarischen Übersicht Nr. I) angesetzt werden.
- (2) Im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung liegen bei der Produktion von programmfüllenden Filmen die Handlungskosten des/der Produzenten/in bis zu einer Kostenhöhe von € 5.000.000,00 der Fertigungskosten (Nr. 1 bis 10 der tabellarischen Übersicht I) bei 10 % der Fertigungskosten.

Gehen die Fertigungskosten über den Betrag von € 5.000.000,00 hinaus, so werden die Handlungskosten des/ der Produzent/in in Höhe von 5% des den € 5.000.000,00 übersteigenden Betrages anerkannt.

Die Handlungskosten sind bei € 650.000,00 gedeckelt. Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

**Tabellarische Übersicht der Einzelkostenarten,
die zu den Handlungskosten rechnen**

Nr. IV

1. Aufwendung für Einrichtung und Unterhalt der ständigen Geschäftsräume
2. Allgemeiner Geschäftsbedarf (Schreibmaterialien usw.)
3. Allgemeine Post- und Telefongebühren
4. Allgemeine Personalkosten, soweit sie nicht das jeweilige Projekt speziell betreffen
5. Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital
6. Aufwendungen für allgemeine Rechts-, Steuer- und Devisenberatungen sowie für Bilanzprüfungen
7. Zinsen und Bankspesen für allgemeine Kredite
8. Allgemeine Aufwendungen für nicht projektbezogene repräsentative Maßnahmen
9. Reisekosten und Aufwendungen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des/der Produzenten/in, sofern sie nicht für ein bestimmtes Projekt aufgewendet wurden.

§ 18
Finanzierungskosten

In den Kostenvoranschlag können die nachzuweisenden Finanzierungskosten in der Regel mit dem Zinssatz (einschließlich Nebenkosten und Bereitstellungsprovision) der Filmkredite gewährenden europäischen Konsortialbanken, keinesfalls mit mehr als 8 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank eingesetzt werden. Im Rahmen des Kostenvoranschlags ist ein Cashflow-Plan mit den schlüssigen, im Rahmen der Branchenüblichkeit liegenden Finanzierungskosten einzureichen. Finanzierungskosten für eigene Mittel des/der Herstellers/in dürfen nicht angesetzt werden; hierzu zählen auch Mittel, die dem/der Hersteller/in von verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG zur Verfügung gestellt werden.

§ 19
Überschreitungsreserve

In den Kostenvoranschlag kann eine Überschreitungsreserve bis zu 8 Prozent der Summe der kalkulierten Kostenarten Nrn. 1 bis 10 (Fertigungskosten) der tabellarischen Übersicht Nr. I eingesetzt werden. Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage. Bei internationalen Koproduktionen kann eine Überschreitungsreserve von bis zu 10 Prozent im Sinne des Satz 1 kalkuliert werden, sofern die Produktion durch einen Completion Bond gesichert ist oder der/die ausländische Produzent/in aufgrund von bilateralen Verträgen eine Überschreitungsreserve bis zu dieser Höhe kalkulieren kann.

§ 20
Vorkosten der Herstellung

Zu den Vorkosten der Produktion rechnen Kosten für Motivsuche, Stoffentwicklung, Probeaufnahmen und Vorverhandlungen, soweit sie das Projekt betreffen.

§ 21
Reisekosten

Im Rahmen der "Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung" liegen Spesensätze aufgrund tarifvertraglicher oder steuerrechtlicher Regelungen. Begründete Ausnahmen bei Spitzenkräften sind zulässig.

§ 22
Rabatte, Skonti, Boni, Materialveräußerungen

(1) Rabatte und Skonti sind von den jeweiligen Kostenpositionen der Schlusskostenrechnung abzuziehen. Skonti, die durch außerhalb des Filmprojekts stehende zusätzliche Eigenleistungen des/der Herstellers/in erreicht worden sind, brauchen bei den jeweiligen Kostenpositionen nicht abgezogen zu werden.

- (2) Bei den Kosten für die Kopien der geförderten Filme sind Rabatte und Skonti abzuziehen. Skonti und umsatzbezogene Boni, die durch außerhalb der jeweiligen Kopienbeschaffung stehende zusätzliche Eigenleistungen erreicht worden sind, brauchen dagegen nicht abgezogen zu werden.
- (3) Der Abzug der Kopienkosten in der Verleihabrechnung darf nur dann erfolgen, wenn - je nachdem wer Auftraggeber/in war - Hersteller/in oder Filmverleiher/in den schriftlichen Nachweis erbracht haben, dass die Filmkopien bezahlt sind und das Kopierwerk sowie der Rohfilmlieferant auf Anwendung der Kontokorrenthaftungsklausel verzichtet oder wenn eine Freistellungserklärung über die nicht mehr bestehende Eigentumsvorbelastung an den Filmkopien einschließlich des Verzichts auf Anwendung der Kontokorrenthaftungsklausel des Kopierwerkes und des Rohfilmlieferanten vorgelegt worden ist.
- (4) Erträge aus der Veräußerung von Gegenständen (Sachen und Rechte), die in den Produktionskosten enthalten sind, sind produktionskostenmindernd anzusetzen oder zur Tilgung zu verwenden.

§ 23

Produzentenonorar, Sonderregelungen für eigene Leistungen des/der Herstellers/in sowie für Mehrfachbetätigung

- (1) Das Produzentenonorar beträgt
- bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten bis zu € 300.000,00: bis zu € 15.000,00
 - bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten zwischen € 300.000,01 und € 500.000,00: bis zu € 25.000,00
 - bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten ab € 500.000,01: bis zu 5 vom Hundert der anerkannten Herstellungskosten im Sinne des § 15 dieser Richtlinie ohne Ansatz des Produzentenonorars, höchstens aber € 250.000,00.

Empfänger des Produzentenonorars ist die bzw. sind die natürliche(n) Person(en), der bzw. denen die auf die Herstellung des Films bezogenen kreativen Aufgaben des/der Produzenten/in obliegt/en. Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

- (2) Erbringt der/die Hersteller/in im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 1 FFG eigene Leistungen, so können diese Leistungen höchsten mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden. Handelt es sich um sachliche Leistungen, für die ein Listenpreis vorhanden ist, ist dieser um 25 Prozent zu reduzieren.
- (3) Sind der/die Produzent/in oder Mitproduzent/in bzw. der/die Inhaber/in, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und der/die Regisseur/in identisch, beträgt die Gage für Regie - ausgenommen für den Bereich Dokumentarfilm bis zu einem Schwellenwert von 1,5 Millionen Euro - höchstens 4 Prozent des Gesamtbudgets. Auf Antrag kann der Vorstand der FFA Ausnahmen zulassen, wenn dies durch die besonders niedrigen Herstellungskosten des Films und den Aufwand des Projekts gerechtfertigt ist.
- (4) Sind der/die Produzent/in oder Mitproduzent/in bzw. der/die Inhaber/in, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und der/die Herstellungsleiter/in identisch, beträgt die Gage für die alleinige Herstellungsleitung höchstens 2,7 Prozent der Herstellungskosten. Sind mehrere Herstellungsleiter/innen (in- und ausländische) tätig, berechnet sich die Gage auf Grundlage des deutschen Finanzierungsanteils.
- (5) Bei Mehrfachbetätigung innerhalb des Herstellungsprozesses eines Films über die Regelungen der Absätze 3 und 4 hinaus sind Reduzierungen der Gagensätze in Höhe von 20 Prozent vorzunehmen.

§ 24

Behandlung einzelner Verleihvorkostenarten

- (1) Beifilm
- Soweit ein aus den Verleihvorkosten abzudeckender Beifilm unmittelbar vom/von der Kurzfilm-

produzenten/in erworben wird, ist der Ankaufpreis abzüglich eines etwaigen Rabatts in den Verleihvorkosten anzusetzen. In allen übrigen Fällen darf der für Kurzfilme marktgängige Preis in den Verleihvorkosten nicht überschritten werden.

(2) Filmkopien

- a) Bei den Kosten für die Kopien der geförderten Filme sind Rabatte und Skonti abzuziehen. Skonti und umsatzbezogene Boni, die durch außerhalb der jeweiligen Kopienbeschaffung stehende zusätzliche Eigenleistungen erreicht worden sind, brauchen dagegen nicht abgezogen zu werden.
- b) Der Abzug der Kopienkosten in der Verleihabrechnung darf nur dann erfolgen, wenn - je nachdem wer Auftraggeber/in war - Hersteller/in oder Filmverleiher/in den schriftlichen Nachweis erbracht haben, dass die Filmkopien bezahlt sind und das Kopierwerk sowie der Rohfilmlieferant auf Anwendung der Kontokorrenthaftungsklausel verzichten, oder wenn eine Freistellungserklärung über die nicht mehr bestehende Eigentumsvorbelastung an den Filmkopien einschließlich des Verzichtes auf Anwendung der Kontokorrenthaftungsklausel des Kopierwerkes und des Rohfilmlieferanten vorgelegt worden ist.

(3) Werbematerialkosten

Die Kosten für die Werbematerialherstellung rechnen nur dann zu den Verleihvorkosten, wenn die Werbematerialerlöse mit dem/der Hersteller/in verrechnet werden. Bei der Herstellung von Werbematerial und der Insertion erzielte Rabatte und Skonti sind nach Maßgabe der Grundsätze von §§ 22 und 24 Absatz 2 dieser Richtlinie bei den Verleihvorkosten gutzuschreiben.

§ 25

Vorlage des Schlusskostenstandes und einer Übersicht über die Verleihvorkosten

Die Schlusskostenrechnung ist nach Maßgabe des von der FFA herausgegebenen branchenüblichen Vor- und Nachkalkulationsschemas spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Nullkopie, eine Übersicht über die Verleihvorkosten spätestens sechs Monate nach Erstaufführung des geförderten Films in einem Filmtheater in der Bundesrepublik Deutschland der FFA vorzulegen. Auf Antrag kann der Vorstand die Frist zur Vorlage der Schlusskostenrechnung einmalig verlängern. Die Prüfung der Schlusskosten erfolgt durch einen von der FFA bestimmten Schlusskostenprüfer. Die Kosten hierfür sind vom Förderempfänger zu übernehmen.

§ 26

Verleihs pesen

- (1) Die folgenden Verleihs pesen liegen im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung: Bis zu 35 Prozent der Verleiheinnahmen, solange aus dem übrigen Anteil der Verleiheinnahmen (Produzentenanteil) Förderdarlehen (Verleih und Produktion) zurückgezahlt werden. Dies gilt im Falle des Eigenverleihs durch den/die Hersteller/in in einer Höhe von bis zu 30 Prozent, wenn die Verleihtätigkeit des/der Herstellers/in im Handelsregister bzw. im Gewerbe register nachgewiesen ist.

Eine Unterlizenzierung berechtigt nicht zum nochmaligen Ansetzen von Verleihs pesen.

- (2) In besonders gelagerten begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Kommission oder der Vorstand höhere als die vorgenannten Verleihs pesen zulassen. Für den/die Hersteller/in günstigere Aufteilungen der Verleiheinnahmen sind zulässig.

- (3) Zu den Verleihvorkosten eines Films gehören die in der tabellarisch en Übersicht Nr. II, welche auf § 15 dieser Richtlinie folgt, aufgeführten Kostenarten (Nr. 1 bis 20).

§ 27

Vertriebss pesen, Vertriebsvorkosten

- (1) Im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung liegen Vertriebss pesen für europäi-

sche Länder und für außereuropäische Länder bis zu 30 Prozent der tatsächlich und endgültig eingegangenen Lizenzlöhne eines Films, solange aus dem übrigen Anteil der Vertriebseinnahmen (Produzentenanteil) Förderdarlehen zurückbezahlt werden. Dies gilt im Falle des Eigenvertriebs durch den/die Hersteller/in in einer Höhe von bis zu 25 Prozent, wenn die Vertriebstätigkeit des/der Herstellers/in im Handelsregister bzw. im Gewereregister nachgewiesen ist.

Eine Unterlizenzierung berechtigt nicht zur nochmaligen Ansetzung von Vertriebskosten.

(2) In besonders gelagerten begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Kommission oder der Vorstand höhere als die vorgenannten Vertriebskosten zulassen. Für den/die Hersteller/in günstigere Aufteilungen der Vertriebseinnahmen sind zulässig.

(3) Zu den Vorkosten des Vertriebs rechnen nur die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht Nr. V aufgeführten Einzelkostenarten, soweit sie im Weltvertriebsvertrag vereinbart und vom Vertrieb vorgelegt worden sind.

Tabellarische Übersicht der Vertriebskosten Nr. V

Voraussetzung für eine Kostenerstattung ist, dass diese nicht von Dritten übernommen werden.

1. Kosten der Service-Kopie von Hauptfilm, Teaser und Trailer in analoger und digitaler (DCP) Form, entsprechende Schlüssel (Key Delivery Message, KDM) sowie der für Ansichtszwecke hergestellten DVDs (auch zukünftige Bildträger) zuzüglich Verpackung und Transport vom Kopierwerk zum Firmensitz, sofern der/die Produzent/in diese lt. Vertrag zu liefernden Kopien und DVDs nicht zur Verfügung stellt;
Kosten für Teaser und Trailer sowie der Video- und TV-Master in allen erforderlichen Formaten und Systemen, soweit diese nicht vom/von der Produzenten/in kostenlos zur Verfügung gestellt werden;
2. Synchronisationskosten für Fremdsprachenfassungen einschließlich damit verbundener Nebenkosten;
3. Kosten für den notwendigen Erwerb der Musikrechte für die internationale Auswertung sowie Kosten für einen vertraglich zulässigen und mit den Musikrechtinhabern rechtswirksam vereinbarten Austausch der Filmmusik einschließlich damit verbundener und konkret nachgewiesener Nebenkosten;
4. Untertitelungskosten;
5. Kosten für Archivierung, Instandhaltung, Regenerierung bzw. Vorhaltung der analogen und digitalen Kinofassung;
6. Dem Film konkret zurechenbare Kosten für Standard-Werbematerial sowie Marketing und Promotionskosten;
7. Dem Film konkret zurechenbare Kosten für Messe- und Filmfestivalpräsentationen, sofern vom/von der Produzenten/in genehmigt;
8. Kosten für die Herstellung von Trailer und Promo sowie der zur redaktionellen Berichterstattung bestimmten Materialien, z.B. electronic press kit und „making of“, falls diese nicht vom/von der Produzenten/in geliefert werden;
9. Kosten von Marketing-/Promotionsagenturen zu marktüblichen Preisen, ohne Aufschlagsberechnungen auf weitere Spesen/Provisionen bei Einschaltung von Drittagenturen;
10. Kosten für die Herstellung und Überspielung von IT-Bändern, soweit diese nicht vom/von der Produzenten/in kostenlos zur Verfügung gestellt werden;
11. Kosten der Beschaffung notwendiger rechtlicher Dokumente (z.B. Beglaubigungen für im Ausland benötigte Dokumente wie Chain of Title, Certificate of Origin) einschließlich der hierfür anfallenden Rechtsanwalts- und Notarkosten, soweit vom/von der Produzenten/in genehmigt;

12. Anwalts-, Gerichts-, Inkasso- und Buchprüfungskosten, welche mit der Eintreibung von Lizenzbeträgen in Zusammenhang stehen, sowie Kosten der tätig werdenden Anwälte im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung von Lizenzverträgen für das Ausland sowie Kosten für Rechtsverfolgung gegenüber filmbezogenen Ansprüchen;
13. Konkret nachgewiesene Kosten für die Finanzierung der Vertriebsvorkosten allerdings höchstens bis zu 8 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank;
14. Kosten erforderlicher Rechte- und Materialversicherungen;
15. Kostenbeitrag für German Films;
16. Kosten für Abgaben, insbesondere Zoll im grenzüberschreitenden Verkehr;
17. Kosten, die im Rahmen des mit dem/der Produzenten/in vereinbarten Einsatzes eines Collecting Agent entstehen;
18. Im Ausnahmefall und sofern mit dem/der Produzenten/in vereinbart und von der FFA genehmigt die Kosten für einen/eine nicht mit dem Weltvertrieb verbundenem Vertreter/in im Ausland bis maximal 7,5 Prozent des von dem/der jeweiligen Vertreter/in erzielten Umsatzes.

§ 28

Provisionen bei der Veräußerung von Videorechten

- (1) Die folgenden Provisionen liegen im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung:

Bis zu 25 Prozent der Videolizenzlöhne im Inland, solange aus dem übrigen Anteil der Videolizenzlöhne (Produzentenanteil) Förderdarlehen zurückgezahlt werden. Dies gilt im Falle der Veräußerung der Videorechte durch den/die Hersteller/in selbst gleichermaßen wie bei Einschaltung eines Verleihs.

Im Übrigen gilt für den Fall eines Weltvertriebs § 27 Abs. 1 Satz 1 dieser Richtlinie entsprechend.

- (2) In besonders gelagerten begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Kommission oder der Vorstand höhere als die vorgenannten Provisionen zulassen. Für den/die Hersteller/in günstigere Aufteilungen der Videolizenzlöhne sind zulässig.

§ 29

Provisionen bei der Veräußerung von VoD-Rechten

- (1) Die folgenden Provisionen liegen im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung:

Bis zu 25 Prozent der VoD-Lizenzlöhne im Inland, solange aus dem übrigen Anteil der VoD-Lizenzlöhne (Produzentenanteil) Förderdarlehen zurückgezahlt werden. Dies gilt im Falle der Veräußerung der VoD-Rechte durch den/die Hersteller/in selbst gleichermaßen wie bei Einschaltung eines Verleihs.

Im Übrigen gilt für den Fall eines Weltvertriebs § 27 Abs. 1 Satz 1 dieser Richtlinie entsprechend.

- (2) In besonders gelagerten begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Kommission oder der Vorstand höhere als die vorgenannten Provisionen zulassen. Für den/die Hersteller/in günstigere Aufteilungen der VoD-Lizenzlöhne sind zulässig.

§ 30

Provision bei der Veräußerung von Fernsehrechten

- (1) Die folgenden Provisionen liegen im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung:

- bis zu 25 Prozent der Fernsehlizenzlöhne im Inland, solange aus dem übrigen Anteil der Fernsehlizenzlöhne (Produzentenanteil) Förderdarlehen zurückgezahlt werden. Dies gilt

auch im Falle der Veräußerung der Fernsehlicenzen durch den/die Hersteller/in selbst, sofern die Veräußerung nach Fertigstellung des Films erfolgt.

- bis zu 30 Prozent der Fernsehlicenzerlöse im Ausland, solange aus dem übrigen Anteil der Fernsehlicenzerlöse (Produzentenanteil) Förderdarlehen zurückgezahlt werden. Dies gilt auch im Falle der Veräußerung der Fernsehlicenzen durch den/die Hersteller/in selbst, sofern die Veräußerung nach Fertigstellung des Films erfolgt.

(2) In besonders gelagerten begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Kommission oder der Vorstand höhere als die vorgenannten Provisionen zulassen. Für den/die Hersteller/in günstigere Aufteilungen der Fernsehlicenzerlöse sind zulässig.

§ 31

Zinsen für Rückforderungen, Stundungen und Verzug

Haben Antragsteller/innen Rückzahlungen an die FFA aus Rückforderungen, Stundungen bzw. Verzug zu leisten, so erhebt die FFA auf diese Rückzahlungen Zinsen gemäß den geltenden Haushaltsvorschriften des Bundes (§§ 34, 44 und 59 Bundeshaushaltsordnung sowie entsprechende vorläufige Verwaltungsvorschriften) und § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 32

Tilgung

(1) Tilgungsgrundsätze

- a) Das Darlehen ist zurückzuzahlen, sobald und soweit die Erträge des/der Herstellers/in aus der Verwertung des Films 5 Prozent der im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten übersteigen. Weist der/die Hersteller/in von ihm getragene Überschreitungskosten nach, die im Zeitpunkt der Gewährung des Darlehens nicht vorhersehbar waren, so können auch diese vorrangig zurückgeführt werden. Für die Tilgung der Darlehen sind 50 Prozent der dem/der Hersteller/in aus der Verwertung des Films zufließenden Erlöse zu verwenden.
- b) Für die Tilgung der Darlehen sind 50 Prozent der dem/der Hersteller/in nach Abzug der erlösabhängigen urheberrechtlichen Vergütungen aus der Verwertung des Films zufließenden Erlöse zu verwenden. Erlösabhängige urheberrechtliche Vergütungen sind solche, die den Urhebern oder ausübenden Künstlern des Filmwerkes einschließlich vorbestehender Werke nach einer gemeinsamen Vergütungsregel gemäß § 36 Urheberrechtsgesetz (UrhG), einem Tarifvertrag oder sich unmittelbar aus §§ 32, 32 a UrhG ergeben, zustehen, und die erst nach Fertigstellung des Films in Abhängigkeit vom Erfolg der Verwertung zu zahlen sind.
- c) Wurde der Film von mehreren Förderungseinrichtungen gefördert, soll der FFA ein Rückführungsplan vorgelegt werden, der vorrangig gilt, sofern er von allen Länderförderern und der FFA anerkannt und unterzeichnet worden ist. Liegt ein solcher Rückführungsplan nicht vor, erfolgt die Rückzahlung entsprechend den jeweiligen Förderungsanteilen. In diesem Fall kann die FFA die Anerkennung von Kosten an die Bedingungen der beteiligten Förderungseinrichtungen der Länder anpassen.
- d) Die FFA kann günstigere Rückzahlungsbedingungen zulassen, wenn der Eigenanteil des/der Herstellers/in mehr als 5 Prozent der von der FFA anerkannten Herstellungskosten beträgt. Sofern Länderförderungen einen Eigenanteil von mehr als 5 Prozent als vorrangig anerkennen, kann die FFA einer solchen Tilgungsregelung zustimmen.
- e) Entscheidungen über die vorgenannten Tilgungsbedingungen sowie die Anerkennung von vorrangig rückführbaren Überschreitungskosten trifft der Vorstand.

(2) Abrechnung und Tilgungsverpflichtung

Die Abrechnung und Tilgung hat für die ersten zwei Jahre nach Start des Films kalenderhalbjährlich, frühestens jedoch drei Monate nach Start zu erfolgen und danach jährlich per 31.12. Die Abrechnung und Tilgungsverpflichtung erlischt bei vollständiger Tilgung des Darlehens, spätestens jedoch zehn Jahre nach Start des Films.

(3) Anerkannte Kosten

Anerkannte Kosten sind die dem endgültigen Förderbescheid der FFA zugrundeliegenden Kosten. Sind diese nach Fertigstellung des Films niedriger als die anerkannten Kosten, so sind die niedrigen verbindlich für die Bemessung der Tilgung. Wird das Darlehen durch die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung gekürzt und führt dieses beim/bei der Antragsteller/in zu einer Verringerung der Herstellungskosten, erfolgt keine weitere anteilige Kürzung des gewährten Darlehens, es sei denn, die Antragsvoraussetzungen haben sich wesentlich verändert und die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung hat wegen des Wegfalls der früheren Entscheidungsgrundlage neu über die Sache zu befinden. Ergeben sich aufgrund der Schlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erhöhte Herstellungskosten, kann die FFA im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Förderungsinstitutionen diese Kosten anerkennen.

Die anerkannten Kosten im Sinne von § 71 Abs. 1 Satz 1 FFG sind gleichzusetzen mit den anerkannten Kosten gemäß § 63 Abs. 1 FFG.

Daraus folgt, dass bei deutsch-ausländischen Gemeinschaftsproduktionen sowohl für die Bemessung des Tilgungsfreibetrages als auch der Tilgungsschwellen nur der deutsche Herstellungsanteil zu Grunde zu legen ist. Dies gilt entsprechend für Filme, die unter Mitwirkung einer deutschen Rundfunkanstalt hergestellt wurden.

(4) Erträge des/der Herstellers/in

Auf die Erträge des/der Herstellers/in entfallen alle Erlöse aus der Verwertung der Nutzungsrechte am Film einschließlich seiner Nebenrechte, soweit sie nicht im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung anzuerkennende Verleih- und Vertriebskosten darstellen. Verleih- und Vertriebsgarantien sind Erträge des/der Herstellers/in. Für die Rückzahlungsverpflichtungen nach Absatz 1 bleiben die Fernsehertlöse sowie die Verleihgarantien aus der Filmtheaterauswertung in der Bundesrepublik Deutschland und die Vertriebsgarantien insoweit außer Betracht, als sie im Kostenplan zur Finanzierung der Herstellungskosten ausgewiesen und dafür auch tatsächlich verwendet worden sind.

§ 33 Eigenanteil

(1) Der/die Antragsteller/in hat von den im Kostenplan angegebenen und von der FFA anerkannten Kosten einen nach dem Produktionsumfang, der Kapitalausstattung und bisherigen Produktionstätigkeit angemessenen Eigenanteil zu tragen, mindestens jedoch 5 Prozent. Der Eigenanteil errechnet sich von den Herstellungskosten, von denen bei Koproduktionen der Auslandsanteil, bei Gemeinschaftsproduktionen mit einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt deren Finanzierungsanteil abzuziehen ist, jedoch vermindert um das marktübliche Entgelt für die Abgeltung oder Übertragung der Fernsehnutzungsrechte.

(2) Der Eigenanteil kann erbracht werden in der Form von Eigenmitteln, Fremdmitteln oder durch Eigenleistungen.

(3) Fremdmittel sind solche Mittel, die dem/der Hersteller/in darlehensweise mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen worden sind.

(4) Eigenleistungen sind Leistungen, die der/die Hersteller/in als kreativer Produzent/kreative Produzentin, Herstellungsleistung, Regisseur/in, Person in einer Hauptrolle oder als Kameramann/frau zur Herstellung des Films erbringt. Als Eigenleistung gelten auch Verwertungsrechte des/der Herstellers/in an eigenen Werken wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die er zur Herstellung des Filmes benutzt. Diese Leistungen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden.

Ist der/die Hersteller/in eine natürliche Person, kann seine/ihre Gage oder sein/ihr Honorar eingesetzt werden, wenn er/sie sich bei dem Filmvorhaben betätigt als

Kreativer Produzent/Kreative Produzentin	und/oder
Herstellungsleiter/in	und/oder
Regisseur/in	und/oder
Hauptdarsteller/innen	und/oder
Kameramann/frau.	

Ist der/die Hersteller/in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und besteht Personenidentität (wirtschaftliche Identität) zwischen einem der Gesellschafter oder einem Festangestellten der Gesellschaft und einem der vorgenannten Filmschaffenden, so kann dessen/deren Gage oder Honorar eingesetzt werden. Bei anderen Gesellschaftsformen gilt dies entsprechend.

Der Eigenanteil kann zudem finanziert werden durch Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen wie Verleih- und Vertriebsgarantien, die während der Herstellung des Films schriftlich zugesichert werden. Handlungskosten, Sachleistungen des/der Herstellers/in und Sachleisterkredite der technischen Firmen können nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden.

(5) Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden

z.B. Fördermittel	der FFA, der BKM, der Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH, des Film-FernsehFonds Bayern, der FilmFörderung Hamburg-Schleswig-Holstein, der Film- und Medienstiftung NRW, des Kuratorium Junger Deutscher Film, der Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg, der Mitteldeutschen Medienförderung, Nordmedia und anderer entsprechender Institutionen
-------------------	--

gemäß dem Wortlaut des § 63 Abs. 5 FFG.

(6) Bei den ersten beiden programmfüllenden Filmen eines/einer Herstellers kann der notwendige Eigenanteil durch die FFA auf Antrag gesenkt werden. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Herstellungskosten eines Filmvorhabens höher als das Zweifache der durchschnittlichen Kosten der im Vorjahr nach § 59 FFG geförderten Filme sind.

§ 34 Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie gilt ab ihrer jeweiligen Genehmigung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Anlage 1: Ökologische Standards für deutsche Kino-, TV- und Online-/VoD-Produktionen (gemäß § 59 a FFG)

Präambel

Mit ihren audiovisuellen Produktionen erreicht die öffentlich-rechtliche und private Medienbranche ein Millionenpublikum. Mit dieser Reichweite geht auch eine gesellschaftliche Verantwortung für eine nachhaltige Herstellung dieser Inhalte einher. Eine umwelt- und ressourcenschonende audiovisuelle Film- und Fernsehproduktion ist ein wesentlicher Beitrag zur Reduzierung des CO₂-Verbrauchs und zugleich ein technologischer Transformationsprozess, der gleichermaßen technische und künstlerische Veränderung umfasst.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), die Filmförderungsanstalt (FFA), die Filmförderungen der Länder und der Arbeitskreis „Green Shooting“ haben sich deshalb auf die vorliegenden, bundesweit einheitlichen Ökologischen Standards für die audiovisuelle Produktion verständigt. Das Anforderungsset der Ökologischen Standards wurde innerhalb eines intensiven Arbeitsprozesses von Arbeitskreis und Filmförderungen gemeinsam abgestimmt. Es basiert auf den zum 1. Januar 2022 veröffentlichten Ökologischen Standards des Arbeitskreises „Green Shooting“ und den Erfahrungen des sog. „Reallabors“, das im Auftrag der BKM und der Filmförderungen der Länder durchgeführt wurde.

Die Ökologischen Standards sind ein lernendes System. Sie werden fortlaufend evaluiert und unter Berücksichtigung der Verfügbarkeiten am Markt, des aktuellen Stands der Wissenschaft und Technik sowie klima- und umweltrelevanter Entwicklungen angepasst. Arbeitskreis und Förderungen sind sich einig, dass ein stetig steigendes Ambitionsniveau angestrebt ist. Für die Evaluierung und Weiterentwicklung wird ein Nachhaltigkeitsboard implementiert, das paritätisch mit Mitgliedern des Arbeitskreises „Green Shooting“ und der Bundes- und Länderförderungen besetzt ist. Die Branche wird durch das Nachhaltigkeitsboard beteiligt.

Derzeit sind die Ökologischen Standards maßnahmenorientiert formuliert. Für eine Erhöhung ihres Wirkungsgrades sollen sie perspektivisch in zielwertorientierte Anforderungen überführt werden.

Belastbarkeit, Glaubwürdigkeit und Transparenz sind Grundpfeiler der Ökologischen Standards. Ihre Einhaltung wird durch eine einheitliche Nachweisführung sichergestellt.

Die Ökologischen Standards werden von vielen Produktionsfirmen, Sendern und VoD-Diensten eingehalten und im Rahmen der Bundes- und Länderförderungen als Fördervoraussetzung zugrunde gelegt. Zudem besteht bei Erfüllung der Ökologischen Standards die Möglichkeit der Vergabe des Labels green motion.

Die Anwendung der Ökologischen Standards

Die Ökologischen Standards gelten für alle Produktionsphasen von der Vorproduktion bis zur Postproduktion und für diejenigen Produktionsteile, die in Deutschland realisiert werden, grundsätzlich unabhängig davon, ob das Produktionsunternehmen in Deutschland oder im Ausland angesiedelt ist. Sofern die Produktionsbedingungen im Ausland dies zulassen, ist es zu begrüßen, wenn die Standards auch für die dort hergestellten Produktionsteile angewandt werden.

Die Ökologischen Standards sind in fünf Handlungsfelder unterteilt. Die meisten Handlungsfelder enthalten sowohl Muss- als auch Soll-Vorgaben. Die Muss-Vorgaben sind dabei grundsätzlich einzuhalten. Für die Erfüllung der Ökologischen Standards insgesamt muss eine Mindestanzahl an Muss-Vorgaben erreicht werden.

Sollte es im begründeten Ausnahmefall nicht möglich sein, alle Muss-Vorgaben einzuhalten, sind pro Produktion höchstens bei fünf, ab dem 01.07.2024 bei drei der insgesamt 21 Muss-Vorgaben Abweichungen zulässig (sog. 5-von-21-Regelung). Die Anzahl soll in den kommenden Jahren weiter reduziert werden. Die Abweichungen von der jeweiligen Muss-Vorgabe sollen dabei so gering wie möglich ausfallen.

Sollte für eine Produktion eine Muss-Vorgabe begründbar nicht einschlägig sein (z. B. Produktion plant keine Fremdübernachtungen (vgl. Vorgabe IV.1.)), wird die jeweilige Muss-Vorgabe als erfüllt angesehen. Von der 5-von-21-Regelung muss folglich kein Gebrauch gemacht werden.

Die Soll-Vorgaben sind, anders als die Muss-Vorgaben, nicht als strikte Vorschrift, sondern als ein Appell für eine ökologisch nachhaltige Produktionsweise zu verstehen. Die Umsetzung der Soll-Vorgaben bewirkt genauso wie die der Muss-Vorgaben eine wirksame Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen und ist deshalb erwünscht. Perspektivisch sollen im Rahmen der Evaluierung und Weiterentwicklung der Ökologischen Standards auch Soll-Vorgaben zu Muss-Vorgaben werden.

Die Einzelheiten für die Vergabe des Labels green motion sind einem gesonderten Merkblatt zu entnehmen.

I. Allgemeine Vorgaben

I.1 Erklärung der Geschäftsführung und Herstellungsleitung

- **Muss-Vorgabe (nicht im Rahmen der 5-von-21-Regelung streichbar)**

Vor Beginn der Produktion geben die Geschäftsführung und die Herstellungsleitung gemeinsam folgende Erklärung gegenüber der federführenden Filmförderung oder, wenn keine Filmförderung dabei ist, gegenüber dem federführenden Sender/VoD-Dienst oder, wenn auch kein Sender/VoD-Dienst involviert ist, gegenüber der Prüfstelle ab:

“Es wird versichert, dass die aktuellen Regelungen zu den „Ökologischen Standards für deutsche Kino-, TV- und Online-/VoD-Produktionen“ vollständig zur Kenntnis genommen wurden und diese Regelungen und Bestimmungen bei der Herstellung des/der o.a. Films/ Serie/AV-Produktion vollständig und sachgerecht eingehalten werden.”

Eine Vorlage für diese Erklärung der Geschäftsführung und Herstellungsleitung ist auf der Webseite hinterlegt. Die Erklärung kann auch im Produktionsvertrag abgegeben werden.

I.2 Green Consultant

- **Muss-Vorgabe**

Es muss entweder ein*e externe*r Green Consultant oder ein*e Mitarbeiter*in, der/die zum Green Consultant ausgebildet wurde, beschäftigt werden. Beide müssen eine fundierte, in jedem Fall mehrtägige Aus- oder Fortbildung zum/zur Green Consultant und jeweils aktuelle Kenntnisse nachweisen. Sie begleiten die jeweiligen Produktionen von der Planung bis hin zur Abnahme. Ihre Beratung bezieht sich auf die Einhaltung der Ökologischen Standards und insgesamt auf eine möglichst ressourcenschonende, CO₂-arme Produktionsweise. Dabei binden sie das gesamte Team ein.

Das Aufgabenfeld der Green Consultants kann zum Beispiel folgende Bereiche umfassen:

- Energieeinsatz & -nutzung
- Personen- und Materialtransporte
- Unterkunft & Verpflegung
- Materialeinsatz

I.3 Vorlaufende CO₂-Bilanz

Die Minderung der CO₂-Emissionen aus den verschiedenen Prozessen der Filmproduktion stellt ein zentrales Handlungsziel der Ökologischen Standards dar. Vor diesem Hintergrund ist eine systematische Erfassung der CO₂-Emissionen bereits in der Planungsphase einer Produktion unverzichtbar.

- **Muss-Vorgabe (nicht im Rahmen der 5-von-21-Regelung streichbar)**

Vor Beauftragung der Produktion bzw. vor dem Antrag bei der Filmförderung muss mit Hilfe des CO₂-Rechners der MFG eine Erfassung der geplanten CO₂-Emissionen durchgeführt werden. Diese Erfassung erfolgt mit einer vereinfachten Berechnungsmethode, die in dem CO₂-Rechner der MFG ab Ende 2022 zur Verfügung steht. Die Erfassung kann alternativ auch in Kalkulationsprogrammen, z. B. Sesam, erfolgen, sofern diese nachweislich eine im Ergebnis vergleichbare Berechnung durchführen können. Diese Erfassung ermöglicht es, die Produktion insgesamt auf eine ökologisch nachhaltige Herstellungsweise auszurichten.

I.4 Nachlaufende CO₂-Bilanz

- **Muss-Vorgabe (nicht im Rahmen der 5-von-21-Regelung streichbar)**

Nach Abschluss der Produktion muss eine detaillierte Erfassung der Daten mit Hilfe des CO₂-Rechners der MFG durchgeführt werden. Die Erfassung kann alternativ auch in Kalkulationsprogrammen, z.B. Sesam, erfolgen, und zwar in 2022 ohne Auflagen und ab 2023 mit der Auflage, dass diese Programme nachweislich eine im Ergebnis vergleichbare Berechnung durchführen können und bei geförderten Filmproduktionen den aktuellen Vorgaben des Filmförderungsgesetzes entsprechen.

I.5 Abschlussbericht

- **Muss-Vorgabe (nicht im Rahmen der 5-von-21-Regelung streichbar)**

Nach Abschluss der Produktion muss das Produktionsunternehmen auf der Grundlage einer standardisierten Vorlage einen (oder, sofern mehr als 25 % der Gesamtherstellungskosten im Ausland anfallen und das Unternehmen auch das Label green motion beantragt, zwei) Abschlussbericht/e erstellen. Darin wird über die Erfüllung der Muss-Vorgaben Rechenschaft abgelegt und es werden die tatsächlichen, nach dem Ende der Produktion berechneten CO₂-Emissionen der Produktion ausgewiesen (siehe auch Kriterium »I.4 Nachlaufende CO₂-Bilanz«).

Die Formulare sind auf der Webseite hinterlegt.

II. Energieeinsatz und -nutzung

Der Wechsel zu zertifiziertem Ökostrom ist eine der schnellsten und einfachsten Methoden, um CO₂-Emissionen drastisch zu senken. Dieselgeneratoren auf der anderen Seite sind häufig für hohe Treibhausgas- und Feinstaubemissionen verantwortlich.

Wann immer möglich soll der Strom deshalb über einen Netzanschluss und nicht über Generatoren bezogen werden. Ist eine mobile Stromversorgung unverzichtbar, so sollen perspektivisch insbesondere hybride Stromversorgungssysteme (mit CO₂-neutralen Energieträgern betrieben), mobile Stromspeichersysteme (mit Ökostrom geladen) oder Photovoltaiksysteme verwendet werden. Hybride Systeme (mit fossilen Brennstoffen betrieben) und Gasgeneratoren (mit fossilen Brennstoffen betrieben) stellen dagegen eher eine Übergangslösung bei der Ablösung von Dieselgeneratoren dar.

Die Beleuchtung im Studio und on location bedingt immer wieder einen hohen Stromverbrauch und damit entsprechende Treibhausgas- Emissionen. Auf Basis einer systematischen energetisch optimierten Lichtplanung können durch den Einsatz energiesparender Beleuchtungstechnologien große Teile des bisherigen Stromverbrauches eingespart werden.

II.1 Ökostrom in allen Betriebsstätten

- **Muss-Vorgabe**

In allen für die Produktion einschließlich der Postproduktion genutzten Betriebsstätten des Produktionsunternehmens und in allen für die Produktion genutzten Studios muss zertifizierter Ökostrom verwendet werden.

II.2 Ökostrom bei temporär genutzten Räumlichkeiten

○ **Soll-Vorgabe**

Bei temporär genutzten Räumlichkeiten (Produktionsbüros oder ähnlich genutzte Räumlichkeiten) soll zertifizierter Ökostrom verwendet werden, wo immer das möglich ist.

II.3 Ökostrom bei „on location“-Produktionen

○ **Soll-Vorgabe**

Wird bei der Produktion „on-location“ mit einem Netzstromanschluss gearbeitet (siehe auch Kriterium II.4), so soll auch hier zertifizierter Ökostrom bezogen werden, wo immer das möglich ist. Dies gilt sowohl für bestehende Netzstromanschlüsse als auch für gezielt gelegte Baustromanschlüsse.

II.4 Ökostrom in der Postproduktion

● **Muss-Vorgabe**

Erfolgt die Postproduktion außerhalb der Betriebsstätten des Produktionsunternehmens, so ist sicherzustellen, dass von den beauftragten Unternehmen für die Durchführung dieser Aufgabe ebenfalls ausschließlich Ökostrom verwendet wird.

II.5 Voraussetzungen für den Generatoreinsatz

● **Muss-Vorgabe**

Grundsätzlich wird bei der gesamten Produktion mit Netzstrom gearbeitet. Nur in den nachfolgenden Ausnahmefällen dürfen davon abweichend Generatoren zum Einsatz kommen:

- bei Produktionen „on location“ ohne einen technisch geeigneten und bei einer Kabellänge von bis zu 100 Metern verfügbaren Netzanschluss
- Bei Produktionen, für die eine unterbrechungsfreie Stromversorgung vertraglich gefordert ist, darf, sofern diese nicht anders zu realisieren ist, ein redundantes Generator-System – „Twin Power / Twin Pack“ betrieben werden. Nachhaltigere moderne Möglichkeiten sind bevorzugt zu nutzen, wie z. B. nur ein (Hybrid-) Generator im Stand-by mit nachgelagerter Batterie und parallelem Feststrom.

II.6 Begrenzung der Laufzeit von Dieselgeneratoren

○ **Soll-Vorgabe**

Ist der Einsatz von Dieselgeneratoren notwendig (unter den Voraussetzungen von II.5), dann sollen diese Generatoren nicht länger als drei Tage eingesetzt werden. Ausnahmefälle, in denen sie länger als drei Tage genutzt werden, müssen im Abschlussbericht begründet werden.

II.7 Abgasnorm Stage IIIA bei Dieselgeneratoren

○ **Soll-Vorgabe**

Werden Diesel-Generatoren eingesetzt, so sollen diese mindestens der Abgasnorm Stage IIIA entsprechen und mit einem Partikelfilter ausgestattet sein und sie dürfen nicht mit Heizöl befüllt werden. Wo Diesel-Generatoren nicht die Abgasnorm Stage IIIA oder höher erfüllen, soll ein effizientes Hybridsystem eingesetzt werden oder die Generatoren mit Kraftstoff betrieben werden, der aus zertifizierten, regenerativen Reststoffen gewonnen wurde (sog. HVO-Kraftstoffe der 2. Generation).

II.8 Verwendung eines Powergrid Management Systems

○ **Soll-Vorgabe**

Beim Einsatz von mehreren (Diesel-)Generatoren an einer Location soll, wo immer möglich, ein stromsparendes Powergrid Management System verwendet werden.

II.9 Effiziente Lichttechnik im Studio

○ **Soll-Vorgabe***

Bei Studioproduktionen sollen (ab 2024: müssen) ausschließlich Lichtquellen mit einer hohen Energieeffizienz wie zum Beispiel LED-Scheinwerfer verwendet werden. Lichtquellen auf Basis von Glühlampen und Halogenstrahlern („Kunstlicht“) sollen (ab 2024: müssen) vermieden werden.

*ab 2024 Muss-Vorgabe

II.10 Effiziente Lichttechnik on location

○ **Soll-Vorgabe***

Bei On-location-Drehs sollen (ab 2025: müssen) ausschließlich Lichtquellen mit einer hohen Energieeffizienz wie zum Beispiel LED-Scheinwerfer verwendet werden. Bei Scheinwerfern bis 2 kW sollen (ab 2025: müssen) Lichtquellen auf Basis von Glühlampen und Halogenstrahlern („Kunstlicht“) vermieden werden.

*ab 2025 Muss-Vorgabe

III. Personen- und Materialtransporte

Grundsätzlich ist die Reduzierung von Mobilität erstrebenswert.

Ansätze können hierfür sein:

- Die Bevorzugung von Produktions- oder Drehorten, die mit der Bahn/dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erreichbar sind bzw. die über geeignete Unterbringungsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe verfügen
- Logistische Optimierung von Transporten durch zeitliches oder räumliches Pooling
- Die Unterstützung der Bildung von Fahrgemeinschaften
- Der Einsatz einer lokalen bzw. kleinen Crew

Entscheidend ist auch die Wahl der Transportmittel. Flugreisen verursachen sehr hohe Treibhausgas-Emissionen und sollen, wo immer möglich, vermieden werden. PKWs, (Klein-) Transporter, Minibusse und LKWs verursachen ebenfalls hohe Treibhausgas-Emissionen. Die Nutzung von Fahrrädern und E-Bikes hingegen ist (nahezu) CO₂-neutral. Ansonsten ist die Bahn in der Regel das umweltfreundlichste Transportmittel. Sie emittiert im Schnitt 90 % weniger Treibhausgas-Emissionen als ein Flugzeug. Bahn, ÖPNV, Fahrräder und E-Bikes sollen daher genutzt werden, wo immer dies möglich ist.

III.1 Bei Zuschauerbeteiligung ÖPNV-Angebot

○ **Soll-Vorgabe**

Bei Studioproduktionen mit Zuschauerbeteiligung sollen, soweit möglich, den Zuschauer*innen entsprechend vergünstigte Mobilitätsangebote im ÖPNV unterbreitet werden. Dies kann zum Beispiel in Kombination mit den Eintrittskarten und durch Nutzung entsprechender Rabattangebote der regionalen Verkehrsbetriebe erfolgen.

III.2 Keine Flüge, wenn Bahnfahrt unter 5 Stunden

● **Muss-Vorgabe**

Inlands- und Auslandsflüge sind nicht gestattet, wenn die entsprechende Bahnfahrt weniger als fünf Stunden dauern würde. Produktionsseitig dürfen, außer wenn im Bild zu sehen, keine Privatjets eingesetzt werden.

III.3 Einsatz emissionsarmer PKW

● **Muss-Vorgabe**

Bei jedem vierten im Eigentum der Produktion befindlichen oder von dieser angemieteten/geleasten PKW (ohne Spielwagen) muss es sich um ein CO₂-reduziertes Fahrzeug mit geringen Feinstaub- und Stickoxidemissionen handeln*. Dies umfasst vollständig elektrisch angetriebene Fahrzeuge (möglichst unter Verwendung von Ökostrom), CNG-Fahrzeuge (möglichst unter Verwendung von Bio-CNG) sowie auch Hybridfahrzeuge (klassische Hybridfahrzeuge und Plug-in Hybrids, wobei Plug-in-Hybrids möglichst nur im E-Modus genutzt werden sollten). Ansonsten ist die Bahn in der Regel das umweltfreundlichste Transportmittel.

*Ab 2024 gilt diese Anforderung für jedes dritte Fahrzeug; ab 2025 für jedes zweite Fahrzeug

III.4 Einsatz emissionsarmer Minibusse, Transporter und kleiner LKW

○ **Soll-Vorgabe**

Bei jedem fünften im Eigentum der Produktion befindlichen oder von dieser angemieteten/geleasten PKW (ohne Spielwagen) muss es sich um ein CO₂-reduziertes Fahrzeug mit geringen Feinstaub- und Stickoxidemissionen handeln*. Als solche gelten:

- Vollständig elektrisch angetriebene Fahrzeuge (vorzugsweise Öko-Strom)
- Fahrzeuge mit Wasserstoff-Antrieb
- CNG-Fahrzeuge (vorzugsweise Bio-CNG)

Ausgenommen von dieser Regelung sind Spezialfahrzeuge mit aufwändiger integrierter Technik.

*Ab 2024 gilt diese Anforderung für jedes dritte Fahrzeug

III.5 Einsatz emissionsarmer LKW über 7,5 Tonnen

○ **Soll-Vorgabe**

Bei jedem vierten im Eigentum der Produktion befindlichen oder von dieser angemieteten/geleasten LKW über 7,5t muss es sich um ein CO₂-reduziertes Fahrzeug mit geringen Feinstaub- und Stickoxidemissionen handeln. Als solche gelten:

- Vollständig elektrisch angetriebene Fahrzeuge (vorzugsweise Öko-Strom)
- Fahrzeuge mit Wasserstoff-Antrieb
- CNG-Fahrzeuge (vorzugsweise Bio-CNG)

Ausgenommen von dieser Regelung sind Spezialfahrzeuge mit aufwändiger integrierter Technik.

III.6 Nur Euro 6 Diesel

● **Muss-Vorgabe**

Wo Diesel-Fahrzeuge eingesetzt werden, müssen diese die Norm Diesel EURO 6 erfüllen. Ausgenommen sind Spezialfahrzeuge mit aufwändiger integrierter Technik oder mit speziellen aufwändigen Einbauten. Bis einschließlich 2024 sind in Bezug auf Transporter und LKW alle Bestandsfahrzeuge der Produktionsfirmen sowie der technischen Dienstleister, nicht aber Mietfahrzeuge, übergangsweise von dieser Muss-Vorgabe ausgenommen.

III.7 Ladung elektrisch angetriebener Fahrzeuge mit Ökostrom

○ **Soll-Vorgabe**

Für die Ladung der im Rahmen der Produktion verwendeten elektrisch angetriebenen Fahrzeuge (im Eigentum der Produktion befindlich oder von dieser angemietete/geleaste Fahrzeuge ohne Spielwagen) soll zu mindestens 30 % der Gesamtmenge zertifizierter Ökostrom verwendet werden.

IV. Unterbringung und Verpflegung

Fremdübernachtungen verursachen hohe Treibhausgas-Emissionen, wobei Hotelübernachtungen i.d.R. höhere Treibhausgas-Emissionen pro Nacht und Person verursachen als Übernachtungen in Apartments bzw. Ferienhäusern. Bei den Hotels können die Treibhausgas-Emissionen durch entsprechende Umweltmaßnahmen signifikant reduziert werden. Aus diesem Grund sollten, wo immer möglich, für Übernachtungen Apartments/Ferienhäuser oder Hotels mit ausgewiesenen Umweltmaßnahmen gebucht werden.

Wichtig ist dabei, dass sich diese Unterkünfte in räumlicher Nähe zur Produktionsstätte befinden.

Aber nicht nur die Unterbringung, sondern auch die Verpflegung während einer Produktion ist CO₂-relevant. Die derzeitige Produktion von Lebensmitteln verursacht einen erheblichen Anteil der weltweiten Treibhausgas-Emissionen. Insbesondere gilt dies für die Produktion von Fleisch, aber auch für den weltweiten Transport von Lebensmitteln und den Einsatz von künstlichen Düngemitteln und von Pestiziden. Durch eine Reduktion des Verzehrs tierischer Produkte und die gezielte Auswahl umweltfreundlich angebauter Vorprodukte können die Umweltbelastungen der Verpflegung wirksam reduziert werden.

IV.1 Mindestens 50 % umweltfreundliche Übernachtungen

- **Muss-Vorgabe**

Es müssen für mindestens 50 % der Übernachtungen Apartments/Ferienhäuser oder Hotels mit ausgewiesenen Umweltmaßnahmen gebucht werden, soweit diese im Umkreis von 15 Kilometern zur Produktionsstätte zur Verfügung stehen.

Als »Hotels mit ausgewiesenen Umweltmaßnahmen« gelten Hotels, die zumindest folgende Maßnahmen anbieten: Ökostrom, Energiesparmaßnahmen bei Heizung und Klima, Wassersparmaßnahmen und Mülltrennung.

IV.2 Verwendung von regionalen Lebensmitteln oder Bio-Lebensmitteln

- **Muss-Vorgabe**

Sofern die Verpflegung durch ein externes, separates Catering erfolgt, müssen

- entweder die eingesetzten Lebensmittel aus den Bereichen Obst, Gemüse, Salate, Eier, Fleisch und Wurstwaren, Milchprodukte und Käse sowie Kaltgetränke gemessen am Einkaufspreis, zu mindestens 50 % (ab 2025: 70 %) regionaler Herkunft sein. Als regionale Lebensmittel gelten Lebensmittel, die im Umkreis von 150 km oder weniger vom jeweiligen Produktionsort erzeugt wurden.
- oder die eingesetzten Lebensmittel zu mindestens 33 %, gemessen am Einkaufspreis, Bio-Lebensmittel mit einem EU-Bio-Siegel oder einem anerkannten deutschen Bio-Siegel ausgezeichnet sein.

IV.3 Vegetarisches Catering

- **Muss-Vorgabe**

Mindestens an einem Tag pro Woche muss bei externem, separatem Catering das Essensangebot rein vegetarisch sein.

IV.4 Information zur Verpflegung und Befragung zum Fleischkonsum

- **Muss-Vorgabe**

Das Team muss zu Drehbeginn von der Produktion über die ökologisch ausgerichtete Verpflegungsauswahl informiert und unter anderem durch eine Befragung zum Thema Fleischkonsum in diese Auswahl eingebunden werden.

IV.5 Kein Einweggeschirr

- **Muss-Vorgabe**

Einweggeschirr (Teller, Besteck, Becher etc.) und Einwegflaschen dürfen während der ganzen Produktion und Postproduktion nicht zur Verfügung gestellt werden.

IV.6 Bedarfsgerechte Ausgabe von Lebensmitteln

- **Soll-Vorgabe**

Durch bedarfsgerechte Essensausgabe (nicht vorportionierter Mahlzeiten) wird vermieden, dass Lebensmittel weggeworfen werden.

V. Materialeinsatz und –nutzung

Die Herstellung und Entsorgung der vielfach im Kulissenbau und in der Ausstattung nur einmalig genutzten Materialien binden große Mengen an natürlichen Ressourcen und setzen problematische Emissionen frei.

Insbesondere durch die wiederholte Materialnutzung im Rahmen unterschiedlicher Produktionen können die spezifischen Umweltlasten je Produktion deutlich gesenkt werden.

Der Einsatz von Recyclingmaterialien sowie die umweltorientierte Auswahl der Materialien sind weitere wirksame Handlungsansätze, die im Sinne einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft anzustreben sind.

V.1 Mehrfachverwendung Kulissen- und Dekomaterial

- **Soll-Vorgabe***

Kulissen, Dekorationsobjekte und Materialien sollen mehrfach verwendet werden. Dies kann zum Beispiel durch Lagerhaltung, Leih-Miete oder Second-Hand-Nutzung geschehen. Eine Kreislaufwirtschaft wird angestrebt. Der Anteil der für den Bau von Kulissen und Ausstattungen neu beschafften Materialien soll (ab 2025: muss) auf weniger als 50 % des gesamten Materialeinsatzes reduziert werden.

*ab 2025 Muss-Vorgabe

V.2 Keine Einwegbatterien

- **Muss-Vorgabe**

Einwegbatterien dürfen während der ganzen Produktion sowohl am Set als auch in den Produktionsbüros und Studios nicht genutzt werden. Es müssen stattdessen wiederaufladbare Akkus zum Einsatz gebracht werden. Diese sollen möglichst recycelbar sein. Ausnahme: Minibatterien für In-Ear-Pieces.

V.3 Neues Holz nur mit FSC- oder PEFC-Siegel

- **Muss-Vorgabe**

Wenn neues Holz und neue Holzwerkstoffe verwendet werden müssen, müssen sie aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen und mit dem FSC- oder PEFC-Siegel gekennzeichnet sein.

V.4 Keine Materialien mit Problemstoffen

○ **Soll-Vorgabe**

Materialien und Substanzen, die bei der Herstellung, Verarbeitung oder Entsorgung die Umwelt belasten wie Formaldehyd, PVC, lösemittelhaltige Farben, Styropor, Isocyanate und bromierte Flammschutzmittel (BFR) sollen nicht verwendet werden. Ausnahmen müssen im Abschlussbericht begründet werden.

V.5 Trennbare Verbindung zwischen Grund-Materialien

○ **Soll-Vorgabe**

Unterschiedliche Grundmaterialien sollen so zusammengefügt werden, dass sie sich im Rahmen der Entsorgung gut voneinander trennen und damit einem gezielten Recycling zugeführt werden können.

V.6 Wiederverwendung Kostüme

Kostüme sollen mehrfach verwendet werden. Dies kann zum Beispiel durch Fundushaltung, Leih-Miete oder Second Hand-Nutzung geschehen. Wo es sich eignet, sollen Protagonist*innen vor der Kamera nach Absprache die Möglichkeit erhalten, ihre eigene Kleidung zu verwenden. Auf den Kauf von Fast-Fashion und Discounter-Kleidung soll verzichtet werden. Die Transportwege von Kostümen und Requisiten sollen reduziert werden, indem möglichst regionale Anbieter genutzt werden.

● **Muss-Vorgabe**

Es muss von der/dem Kostümbildner*in bei allen für die Produktion benötigten Kostümen umfassend geprüft werden, ob diese gebraucht erworben oder aus dem Bestand erneut verwendet werden können, anstatt sie neu zu kaufen.

V.7 Vermeidung von Einweg-Plastik

○ **Soll-Vorgabe**

Nur einmalig verwendetes Plastik soll generell in allen Bereichen vermieden und durch umweltfreundlichere Lösungen ersetzt werden. Es sollen Make-Up-Produkte ohne Mikroplastik verwendet werden.

V.8 Bevorzugt Material mit Recykat-Anteil

○ **Soll-Vorgabe**

Materialien, die einen Recykat-Anteil von über 50 % enthalten, sollen bevorzugt verwendet werden.

V.9 90 % Altfaseranteil im Papier

- **Muss-Vorgabe**

Falls Papier eingesetzt wird, muss Recycling-Papier mit einem Altfaseranteil von mindestens 90 % genutzt werden. Dies gilt für sämtliche Verbrauchsformen (Kopierpapier, Toilettenpapier, Küchenpapier, Umschläge, Papierhandtücher etc.) außer bei Requisiten und bei nachgewiesener technischer Notwendigkeit von 100%iger Farbechtheit im kreativen Prozess.

V.10 Trennvorgabe für Müllsortierung

- **Muss-Vorgabe**

Die Trennung des entstehenden Mülls muss an jeder Produktionsstätte (auch on location), in allen Studios und in sämtlichen genutzten Büros mindestens in der Kategorie Papier/Glas/Plastik bzw. Gelber Sack/Metall/Biomüll/Holz erfolgen. Wenn die regionalen Entsorger diese Kategorien nicht anbieten können, ist die Einhaltung abweichender Trennvorgaben nach Maßgabe der Entsorger zulässig. Die abweichenden Maßgaben sind zu belegen.

V.11 Trennung von Dekorationen vor Entsorgung

- **Soll-Vorgabe**

Kulissen und Dekorationen, die nicht wiederverwendet werden, sollen bei der Entsorgung in ihre Hauptmaterialien getrennt werden (siehe Kriterium „V.1 Mehrfachverwendung Kulissen- und Dekomaterial“).

Aus insbesondere förderrechtlichen Gründen sind bundesgeförderte Produktionen zusätzlich verpflichtet,

- einen Anfangsbericht einzureichen. Dieser ist dem Antrag auf Filmförderung beizufügen und enthält auf Grundlage einer standardisierten Vorlage:
 - den Namen und die Beschreibung der Art der Qualifikation des/der für die Produktion zuständigen Green Consultant
 - die Ergebnisse der vorlaufenden CO₂-Bilanzierung (I.3)
 - die Darstellung der zur Umsetzung geplanten Maßnahmen
- im Abschlussbericht (I.5) neben den Muss-Vorgaben auch über die Erfüllung der Soll-Vorgaben zu berichten.